

578 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985, das Privatschulgesetz und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden (Euro-Umstellungsgesetz-Schulrecht)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Das Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/1998, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 12 Abs. 1 Z 2 sowie im § 31 Abs. 1 und 2 werden die Wendungen "Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten" jeweils durch die Wendung "Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur" ersetzt.*
2. *Im § 31 Abs. 1 und 2 werden die Wendungen "Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" jeweils durch die Wendung "Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit" ersetzt.*
3. *§ 24 Abs. 4 lautet:*

"(4) Die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen."

4. *Dem § 30 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

"(7) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2001 treten wie folgt in Kraft:

1. *§ 12 Abs. 1 Z 2 sowie § 31 Abs. 1 und 2 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,*
2. *§ 24 Abs. 4 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."*

Artikel 2

Das Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 448/1994, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 23 Abs. 2 und 4 sowie im § 30 werden die Wendungen "Bundesminister für Unterricht und Kunst" jeweils durch die Wendung "Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur" ersetzt.*
2. *Im § 24 werden die Betragsangabe "30 000 S" durch die Betragsangabe "2 180 €" und das Wort "Arrest" durch das Wort "Ersatzfreiheitsstrafe" ersetzt.*
3. *Dem § 29 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

"(3) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2001 treten wie folgt in Kraft:

1. *§ 23 Abs. 2 und 4 sowie § 30 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,*
2. *§ 24 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."*

Artikel 3

Das Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/1999, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Paragraphen wird die Abkürzung "S" durch die Abkürzung "€" ersetzt und treten an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1 Paragraphen	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 3 Abs. 6	5 000	364
§ 4 Abs. 4	50 000	3 634
§ 9 Abs. 1a	13 500	982
§ 10 Abs. 1a	8 500	618
§ 10 Abs. 1a	4 000	291
§ 10 Abs. 1a	1 500	110
§ 11 Abs. 2	16 500	1 200
§ 11a Abs. 1	1 200	88
§ 12 Abs. 2	14 000	1 018
§ 12 Abs. 3	15 500	1 128
§ 12 Abs. 4	4 800	350
§ 12 Abs. 5 Z 2	25 000	1 817
§ 12 Abs. 8	51 000	3 707
§ 12 Abs. 9 Z 1	29 200	2 123
§ 12 Abs. 9 Z 2	35 700	2 595
§ 12 Abs. 9 Z 3	47 500	3 452
§ 12 Abs. 9 Z 4	59 400	4 317
§ 12 Abs. 9 Z 5	24 000	1 745
§ 12 Abs. 9	17 300	1 258
§ 12 Abs. 10 Z 1 lit. a	21 500	1 563
§ 12 Abs. 10 Z 1 lit. b	30 500	2 217
§ 12 Abs. 10 Z 2	19 500	1 418
§ 20a	1 000	73
§ 23	30 000	2 180

2. § 9 Abs. 3 lautet:

”(3) Schulbeihilfen sind jeweils auf volle Euro zu runden. Beträge von weniger als 50 Cent sind dabei zu vernachlässigen und Beträge von 50 Cent und mehr auf volle Euro aufzurunden.“

3. § 11 Abs. 4 lautet:

”(4) Heimbeihilfen sind jeweils auf volle Euro zu runden. Beträge von weniger als 50 Cent sind dabei zu vernachlässigen und Beträge von 50 Cent und mehr auf volle Euro aufzurunden.“

4. § 12 Abs. 6 erster Satz lautet:

”Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt
 bis zu 5 451 € 0 %
 für die nächsten 1 090 € (bis 6 541 €) 10 %
 für die nächsten 1 454 € (bis 7 995 €) 15 %
 für die nächsten 1 453 € (bis 9 448 €) 20 %
 über 9 448 € 25 %
 der Bemessungsgrundlage.“

5. Im § 13 Z 1, 2 und 4 sowie im § 25 Z 4 werden die Wendungen ”Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ jeweils durch die Wendung ”Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.

6. Im § 13 Z 3 sowie im § 25 Z 3 werden die Wendungen ”Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ jeweils durch die Wendung ”Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen“ ersetzt.

7. § 16 Abs. 3 entfällt.

8. Im § 23 wird das Wort ”Arrest“ durch das Wort ”Freiheitsstrafe“ ersetzt.

9. Nach § 23 wird folgender § 23a samt Überschrift eingefügt:

”Übergangsbestimmung

§ 23a. Sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 EStG 1988 in der Höhe bis zu 620 € sowie steuerfreie Zulagen und Zuschläge gemäß § 68 EStG 1988 gelten nicht als Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes.”

10. Dem § 26 wird folgender Abs. 7 angefügt:

”(7) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2001 treten wie folgt in Kraft bzw. außer Kraft:

1. § 13 Z 1, 2, 3 und 4 sowie § 25 Z 3 und 4 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,
2. § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 4, § 9 Abs. 1a und 3, § 10 Abs. 1a, § 11 Abs. 2 und 4, § 11a Abs. 1, § 12 Abs. 2, 3, 4, 5 Z 2 sowie Abs. 6, 8, 9 und 10, § 20a, § 23 sowie § 23a treten mit 1. September 2001 in Kraft,
3. § 16 Abs. 3 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt außer Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Ab dem Jahr 2002 sind sämtliche staatliche Geldleistungen in Euro zu erbringen.

Ziel und Inhalt:

Euroumstellung im Schulpflichtgesetz 1985, im Privatschulgesetz sowie im Schülerbeihilfengesetz 1983. Umrechnung der Schillingbeträge in Eurobeträge im Weg einer Sammelnovelle.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine im Hinblick auf die bloße Umrechnung in Euro.

Kosten:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz bewirkt einen jährlichen Mehraufwand von etwa 1,2 Mio. S.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf ist in allen Belangen europarechtskonform. Er baut auf dem primär- und sekundärrechtlichen Rahmen zur Einführung des Euro auf.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Beschlussfassung über ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz im Nationalrat bedarf hinsichtlich Artikel 1 und 2 erhöhter Beschlusserfordernisse gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der Vertrag von Maastricht enthält in seinen Art. 102a bis 109m die Grundlagen der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion sowie der Einführung einer einheitlichen Währung. Ausgehend davon und in Zusammenhang mit dem vom Rat in Madrid festgelegten Rahmen ("Madrid-Szenario") erfolgt die Vollendung der Währungsunion sowie die Währungsumstellung selbst in einem mehrstufigen Verfahren.

In der ersten Jahreshälfte 1998 erfolgte die Festlegung der an der 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Länder. Insgesamt waren es 11 Staaten, darunter auch Österreich. Die Auswahl erfolgte auf Basis der so genannten Maastricht- bzw. Konvergenzkriterien. Griechenland beteiligt sich ab dem 1. Januar 2001 ebenfalls am Euro (Entscheidung 2000/427/EG des Rates vom 19. Juni 2000). Damit umfasst die Euro-Zone 12 Mitgliedstaaten.

Mit 1. Jänner 1999 wurden die Umrechnungskurse der nationalen Währungen zum Euro und somit der nationalen Währungen der Teilnehmerstaaten untereinander offiziell und endgültig fixiert. Ab diesem Zeitpunkt sind Euro und Cent in den teilnehmenden Mitgliedstaaten die offizielle Währung. In Österreich hat der Schilling -währungsrechtlich gesehen- zu existieren aufgehört und stellt nur mehr eine Denomination der gemeinsamen europäischen Währung dar. So ist ein Euro ab dem 1. Jänner 1999 mit einem Kurs von 13,7603 (Schilling) umzurechnen (vgl. die Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, OJ L 359, 31.12.98, CELEX-Nr.: 398R2866).

Während der derzeitigen Übergangsphase (1. Jänner 1999 bis 31. Dezember 2001) ist die gemeinsame Währung jedoch nur als Buchgeld existent und daher lediglich im unbaren Zahlungsverkehr verwendbar. Während dieser Phase gilt das Prinzip "Kein Zwang und keine Behinderung zur (unbaren) Verwendung des Euro". Ab dem 1. Jänner 2002 wird mit der eigentlichen Währungsumstellung, also mit der physischen Einführung der gemeinsamen Währung begonnen.

Anpassungen in der nationalen Gesetzgebung (zB Ersatz von Schilling-Beträgen durch Euro-Beträge) sind während der Übergangsphase zwar grundsätzlich bereits möglich, jedoch nicht zwingend vorgesehen. Aufgrund von Art. 6 der Verordnung nach Art. 109 I EG-V (Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, Amtsblatt nr. L 139, 11.05.98, CELEX-Nr. 398R0974) sind während des Übergangszeitraumes Bezugnahmen in Rechtsvorschriften auf eine nationale Währungseinheit genauso gültig wie Bezugnahmen auf die Euro-Einheit. Auch können neue Rechtsvorschriften sowohl unter Verwendung der Euro-Einheit als auch einer nationalen Währungseinheit erlassen werden. Gemäß Art. 14 der Verordnung nach Art. 109 I EG-V gelten am Ende des Übergangszeitraums die in Rechtsinstrumenten (und das heißt auch in Gesetzen und Verordnungen) enthaltenen Bezugnahmen auf Geldbeträge in nationaler Währung ohne weiteres als Bezugnahmen auf Euro-Beträge. Unbeschadet der unmittelbaren Wirkung dieser Verordnung ist abweichendes nationales Recht vom Gesetzgeber allerdings in einem angemessenen Zeitraum zu bereinigen, um volle Rechtsklarheit zu gewährleisten. Diese Tatsache wird zum Anlass genommen, Schilling-Beträge im Schulpflichtgesetz 1985 und im Privatschulgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2001 zu beseitigen und durch Euro-Beträge zu ersetzen. Im Schülerbeihilfengesetz 1983 wird der Ersatz der Schilling-Beträge durch Euro-Beträge in Abhängigkeit vom Schuljahr mit 1. September 2001 vorgenommen.

Kosten:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die erforderliche Formalanpassung im Zusammenhang mit der am 1. Jänner 2002 erfolgenden tatsächlichen Einführung der gemeinsamen Währung durchgeführt werden. Im Hinblick auf den bloß "technischen" Charakter der entsprechenden Gesetzesänderung in Artikel 1 und 2 der Sammelnovelle sind weder finanzielle Auswirkungen für den Bund, noch für die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften im Sinne der Konsultationsmechanismus-Vereinbarung, BGBI. I Nr. 35/1999, zu erwarten.

Die durch Artikel 3 der Sammelnovelle vorgesehenen schülerbeihilfenrechtlichen Adaptierungen haben für die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften ebenfalls keine Auswirkungen, jedoch wird die Umrechnung der Schillingbeträge in Euro ab dem Schuljahr 2001/2002 durch den Aufrundungseffekt in Verbindung mit den Rundungsbestimmungen etwa 1,2 Mio.S an jährlichen Mehraufwendungen für den Bund verursachen.

Kostenberechnungen unter Zugrundelegung des gänzlichen Datenbestandes aus dem Schuljahr 1999/2000 ergeben Folgendes:

1. Ausgangssituation Schuljahr 1999/2000:

	positive Bescheide	ausbezahlte Beträge in S	ausbezahlte Beträge in € ^{x)}
Schulbeihilfen	20.097	227.071.900	16.500.484
Heimbeihilfen	5.660	86.025.300	6.251.162
Schul- und Heimbeihilfen	8.019	215.172.560	15.635.714
Summe	33.776	528.269.760	38.387.360

x) Bei der Erstellung des Ausgangsdatenbestandes für die Kostenberechnung wurde jeder einzelne Beihilfenbetrag auf ganze Euro gerundet, daher auch diese Eurobeträge. Auch die Einkommen als Bemessungsgrundlage wurden in Euro umgerechnet.

Zusätzlich zu diesem Ausgabenvolumen von 528.269.760 S sind händisch bereit gestellte Mittel von 30.876.000 S im Zeitraum September 1999 bis August 2000 zu berücksichtigen, welche auch die besondere Schulbeihilfe umfassen. Sohin ergibt sich für das Schuljahr 1999/2000 eine Gesamtsumme von 559.145.760 S (Voranschlagsansatz 1/12207: 560 Mio.S im Finanzjahr).

2. Euroumrechnung:

Unter Zugrundelegung aller im Schuljahr 1999/2000 positiv behandelten Beihilfenanträge und der Prämisse einer gleich bleibenden Zahl an positiv zu erledigenden Beihilfenanträgen in den Folgejahren führt eine permanente Aufrundung auf ganzzahlige Eurobeträge zu einem prozentuellen Mehraufwand von 0,179% oder (vorerst) 944.016 S/Jahr. Im Zusammenhang mit den Rundungsbestimmungen auf volle Euro und programmtechnischen Gegebenheiten bei der Kostenberechnung (Abschneiden der Dezimalstellen entspricht einer generellen Abrundung im Cent-Bereich um maximal 99) ist unter der Annahme einer gleichmäßigen Verteilung der Auf- und Abrundungen mit einem weiteren finanziellen Aufwand von 232.384 S/Jahr zu rechnen (33.776 [Anzahl der positiven Bescheide] : 2 [gleichmäßige Verteilung der Auf- und Abrundung] = 16.888 € [da generell im Cent-Bereich abgerundet worden ist]; 16.888 € x 13.7603 = 232.384 S).

Die Umlegung der Steigerungsrate von 0,179% auf den Bereich der händisch bereit zu stellenden Mittel (auf Basis des Schuljahres 1999/2000) ergibt einen zusätzlichen Mehraufwand von 55.268 S in diesem Bereich (0,179% von 30.876.000 S = 55.268 S), sohin ein gesamt zu erwartender Bedarf an händisch zu vergebenden Mitteln von 30.931.268 S/Jahr.

Die Summe der jährlichen Mehraufwendungen ist schuljahresbezogen mit 1.231.668 S zu beziffern. Dazu ist zu bemerken, dass dieser ausgewiesene Mehraufwand eine theoretische Größe darstellt und finanzjahresbezogen aus dem Gesamtbudget der UT 7 ausgeglichen werden kann (vergleichbar dem Fall, dass aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten, etwa der generellen Verbesserung der Notendurchschnitte, eine Ausweitung des Beihilfenbezieherkreises erfolgt, welcher als gesetzliche Verpflichtung grundsätzlich auch im maßgeblichen Voranschlagsansatz 1/12207 aufzufangen wäre).

	positive Bescheide	negative Bescheide	auszubezahlende Beträge in €
Schulbeihilfen	20.097	0	16.530.137,--
Heimbeihilfen	5.660	0	6.266.958,--
Schul- und Heimbeihilfen	8.019	0	15.662.370,--
Summe	33.776	0	38.459.465,--
Summe in S			529.213.776,--
Auf- und Abrundung in S			232.384,--
Handvergabe in S (+ 0,179%)			30.931.268,--
Gesamtaufwand in S			560.377.428,--

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Hinsichtlich Artikel 1 und 2 gründet sich ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Der im vorliegenden Entwurf vorgesehene Artikel 3 gründet sich hinsichtlich der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes auf:

1. Art. 14a Abs. 2 B-VG hinsichtlich der Schüler an den in dieser Bestimmung genannten land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen und privaten höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen,
2. Artikel I des Schülerbeihilfengesetzes 1983 hinsichtlich der Schüler an anderen land- und forstwirtschaftlichen Schulen,
3. Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG hinsichtlich der Schüler an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und
4. Art. 14 Abs. 1 B-VG hinsichtlich der Schüler an den übrigen Schulen.

Der Gesetzesentwurf unterliegt ferner der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätsvertrag der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Besondere Beschlusserfordernisse:

Hinsichtlich Artikel 1 und 2 kann gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz als Angelegenheit der Schulpflicht bzw. der Privatschulen vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Ein Beschluss über Artikel 3 des vorliegenden Entwurfes unterliegt nicht den besonderen Beschlusserfordernissen des Art. 14 Abs. 10 bzw. des Art. 14a Abs. 8 B-VG.

Besonderer Teil

Artikel 1

(Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985)

Zu Z 1 und Z 2 (§ 12 Abs. 1 Z 2, § 31 Abs. 1 und 2):

Die Euro-Umstellung wird zum Anlass genommen, eine Adaptierung im Hinblick auf das Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2000 vorzunehmen.

Zu Z 3 (§ 24 Abs. 4):

Im Hinblick darauf, dass lediglich eine Strafhöchstgrenze festgelegt ist und die tatsächliche Strafhöhe im Ermessen der verhängenden Behörde liegt, erscheint eine Glättung unproblematisch, zumal der in Rede stehende Strafhöchstbetrag seit der Wiederverlautbarung des Schulpflichtgesetzes im Jahre 1985 nicht angepasst worden ist. Ausgehend davon wird auf Basis einer Glättung auf volle 10 Euro der Strafrahmen mit 220 € festgelegt.

Zudem wird in Anlehnung an die verwaltungsstrafrechtliche Terminologie (vgl. § 16 VStG) die Euro-Anpassung zum Anlass genommen, die veraltete Begrifflichkeit "Arrest" durch den Begriff "Ersatzfreiheitsstrafe" zu ersetzen, wodurch klar zum Ausdruck kommt, dass die Freiheitsstrafe nur als Ersatz für eine Geldstrafe zur Anwendung kommt (im Gegensatz zur Freiheitsstrafe als primäre Strafe bzw. Strafart).

Zu Z 4 (§ 30 Abs. 7):

Regelt das Inkrafttreten in der Stammfassung in der Weise, dass Regelungen über Adaptierungen mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt und die Euro-Umstellung mit 1. Jänner 2002 in Kraft treten.

Artikel 2

(Änderung des Privatschulgesetzes)

Zu Z 1 (§ 23 Abs. 2 und 4, § 30):

Die Euro-Umstellung wird zum Anlass genommen, eine Adaptierung im Hinblick auf das Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2000 vorzunehmen.

Zu Z 2 (§ 24):

Im Hinblick darauf, dass lediglich eine Strafhöchstgrenze festgelegt ist und die tatsächliche Strafhöhe im Ermessen der verhängenden Behörde liegt, erscheint eine Glättung unproblematisch, zumal der in Rede stehende Strafhöchstbetrag seit dem Inkrafttreten des Privatschulgesetzes im Jahre 1962 nicht angepasst worden ist. Ausgehend davon wird auf Basis einer Glättung auf volle 10 Euro der Strafrahmen mit 2 180 € festgelegt.

Zudem wird in Anlehnung an die verwaltungsstrafrechtliche Terminologie (vgl. § 16 VStG) die Euro-Anpassung zum Anlass genommen, die veraltete Begrifflichkeit "Arrest" durch den Begriff "Ersatzfreiheitsstrafe" zu ersetzen, wodurch klar zum Ausdruck kommt, dass die Freiheitsstrafe nur als Ersatz für eine Geldstrafe zur Anwendung kommt (im Gegensatz zur Freiheitsstrafe als primäre Strafe bzw. Strafart).

Zu Z 3 (§ 29 Abs. 3):

Regelt das Inkrafttreten in der Stammfassung in der Weise, dass Regelungen über Adaptierungen mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt und die Euro-Umstellung mit 1. Jänner 2002 in Kraft treten.

Artikel 3

(Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983)

Zu Z 1 und Z 4 (Tabelle, § 12 Abs. 6 erster Satz):

Die einfache Umrechnung der "runden" Schilling-Beträge im Schülerbeihilfengesetz 1983 durch den in der Verordnung (EG) Nr. 2866/98, CELEX-Nr.: 398R2866, festgelegten Schlüssel (1 Euro entspricht 13,7603 Schilling) führt zu "unrunden" Euro-Beträgen (zB Grundbetrag der Schulbeihilfe S 13.500,-- : 13,7603 = € 981,08).

Im Sinne einer leichten Lesbarkeit der einschlägigen Bestimmungen des Schülerbeihilfengesetzes 1983 ist eine permanente Aufrundung auf ganzzahlige Euro-Beträge vorgesehen. Wenngleich eine einfache Umrechnung der "runden" Schilling-Beträge im Schülerbeihilfengesetz 1983 durch den in der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 festgelegten Schlüssel (1 Euro entspricht 13,7603 Schilling) unter Rundung auf einen vollen Cent-Betrag als für den Bereich der Steuern, Gebühren, Gehälter sowie Transferleistungen empfehlenswert angesehen wird (vgl. "Die Euro-Umstellung im öffentlichen Sektor", S 27 ff, BMF, November 2000), da eine unreflektierte Festlegung von runden Euro-Beträgen unter Umständen zu unerwünschten Strukturänderungen führen kann, haben Kostenberechnungen unter der Prämisse einer grundsätzlich anzustrebenden Aufkommensneutralität ergeben, dass für die Beihilfenbezieher aufgrund dieser neuen Systematik keine Schlechterstellung bezüglich der auszubezahlenden Beihilfen erfolgt. Vielmehr führt der Aufrundungseffekt zu einer wenn auch geringfügigen Besserstellung der Beihilfenbezieher:

Grundbetrag	in S (bisher)	in €	in € (Aufrundung)	in S (Rückrechnung)
Schulbeihilfe	13.500	981,08	982	13.512,61
besondere Schulbeihilfe	8.500	617,72	618	8.503,87
Heimbeihilfe	16.500	1.199,10	1.200	16.512,36

Hinsichtlich der Umrechnung betreffend die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern in § 12 Abs. 6 des Schülerbeihilfengesetzes 1983 wird bemerkt, dass die Einkommensbeträge (75 000 S – 90 000 S – 110 000 S – 130 000 S) ebenfalls permanent auf ganzzahlige Euro-Beträge aufgerundet worden sind (5 451 € - 6 541 € - 7 995 € - 9 448 €). Die Sprungdifferenzen in Euro zwischen den Einkommensbeträgen sind dementsprechend angepasst und basieren nicht auf einer unreflektierten Handhabung des an sich vorgesehenen Umrechnungsschlüssels.

Im Hinblick darauf, dass in § 23 lediglich eine Strafhöchstgrenze festgelegt ist und die tatsächliche Strafhöhe im Ermessen der verhängenden Behörde liegt, erscheint eine Glättung unproblematisch, zumal der in Rede stehende Strafhöchstbetrag seit der Stammfassung des Schülerbeihilfengesetzes (BGBI. Nr. 253/1971) nicht angepasst worden ist. Ausgehend davon wird auf Basis einer Glättung auf volle 10 Euro der Strafrahmen mit 2 180 € festgelegt.

Zu Z 2 und Z 3 (§ 9 Abs. 3, § 11 Abs. 4):

Die bisherigen Rundungsbestimmungen auf einen vollen Hundertschillingbetrag werden durch Rundungsregelungen auf volle Euro ersetzt.

Zu Z 5 und Z 6 (§ 13 Z 1, 2, 3 und 4, § 25 Z 3 und 4)

Die Euro-Umstellung wird zum Anlass genommen, eine Adaptierung im Hinblick auf das Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 16/2000 vorzunehmen.

Zu Z 7 (§ 16 Abs. 3):

§ 16 Abs. 3 des Schülerbeihilfengesetzes 1983 wurde bereits durch § 82 Abs. 7 AVG materiell derogiert, sodass der nunmehr vorgesehene formelle Entfall der Rechtsklarheit und -sicherheit dient. § 18 Abs. 4 AVG findet sohin Anwendung.

Zu Z 8 (§ 23):

In Anlehnung an die verwaltungsstrafrechtliche Terminologie (vgl. § 11 und § 12 VStG) wird die Euro-Anpassung zum Anlass genommen, die veraltete Begrifflichkeit "Arrest" durch den Begriff "Freiheitsstrafe" zu ersetzen, wodurch klar zum Ausdruck kommt, dass die Freiheitsstrafe als eine der zwei alternativ zu verhängenden Hauptstrafen (Geld- oder Freiheitsstrafe) in Betracht kommt.

Zu Z 9 (23a samt Überschrift):

Die Regelung des § 23a findet sich derzeit im Artikel II des Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, BGBl. Nr. 373/1989, und ist diese Bestimmung weiterhin als anwendbar zu betrachten. Allerdings entspricht der dortige Bezug auf § 67 Abs. 1 (betreffend die Besteuerung sonstiger Bezüge) und § 68 (betreffend die Besteuerung bestimmter Zulagen und Zuschläge) EStG 1972 nicht der geltenden Rechtslage, zumal die Übergangsbestimmung des § 111 EStG 1988 ausschließlich auf bundesgesetzliche Vorschriften über öffentliche Abgaben/Beiträge beschränkt ist:

"Verweisungen anderer Bundesgesetze

§ 111. Beziehen sich bundesgesetzliche Vorschriften über öffentliche Abgaben oder Beiträge auf Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440 (EStG 1972), so treten an die Stelle dieser Bestimmungen die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

In Entsprechung der nunmehr üblichen Rechtsetzungstechnik wird Artikel II der angesprochenen Novelle unmittelbar in die (wiederverlautbarte) Stammfassung des Schülerbeihilfengesetzes 1983 als neuer § 23a übernommen und wird auch der Verweis auf die im wesentlichen gleich lautenden und das EStG 1972 ersetzenen Bestimmungen der § 67 Abs. 1 und § 68 EStG 1988 angepasst.

Die Umrechnung des bislang vorgesehenen Betrages von "8 500 S" erfolgt in Anpassung an das derzeit in Begutachtung befindliche Euro-Steuerumstellungsgesetz (EuroStUG 2001).

Bis zum Inkrafttreten des neuen § 23a mit 1. September 2001 findet Artikel II der angesprochenen Novelle weiterhin Anwendung.

Zu Z 10 (§ 26 Abs. 7)

Regelt das Inkrafttreten hinsichtlich der Euro-Umrechnung mit 1. September 2001, im Übrigen mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

Textgegenüberstellung

Artikel 1

(Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985)

Geltende Fassung

Besuch von Schulen, die keiner gesetzlich geregelten Schulart entsprechen

§ 12. (1) Die allgemeine Schulpflicht kann durch den Besuch von Schulen, die keiner gesetzlich geregelten Schulart entsprechen, erfüllt werden, wenn

1. dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehen ist, oder
2. in dem vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten erlassenen oder genehmigten Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 lit. b des Privatschulgesetzes, BGBI. Nr. 244/1962, in der jeweils geltenden Fassung) die Schule als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wird und die Schule das Öffentlichkeitsrecht besitzt.

.....

Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht und Strafbestimmungen

§ 24.

(4) Die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 3 000 S, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 30.

§ 31. (1) Soweit Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten erlassen werden, hat er vorher die Landesschulräte anzuhören. Bei der Erlassung von Verordnungen betreffend die Berufsschulpflicht und den Besuch der Berufsschule hat er im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vorzugehen.

Vorgeschlagene Fassung

Besuch von Schulen, die keiner gesetzlich geregelten Schulart entsprechen

§ 12. (1) Die allgemeine Schulpflicht kann durch den Besuch von Schulen, die keiner gesetzlich geregelten Schulart entsprechen, erfüllt werden, wenn

1. dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehen ist, oder
2. in dem vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlassenen oder genehmigten Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 lit. b des Privatschulgesetzes, BGBI. Nr. 244/1962, in der jeweils geltenden Fassung) die Schule als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wird und die Schule das Öffentlichkeitsrecht besitzt.

.....

Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht und Strafbestimmungen

§ 24.

(4) Die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 220 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 30.

(7) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2001 treten wie folgt in Kraft:

1. § 12 Abs. 1 Z 2 sowie § 31 Abs. 1 und 2 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,
2. § 24 Abs. 4 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

§ 31. (1) Soweit Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlassen werden, hat er vorher die Landesschulräte anzuhören. Bei der Erlassung von Verordnungen betreffend die Berufsschulpflicht und den Besuch der Berufsschule hat er im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vorzugehen.

Geltende Fassung

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, hinsichtlich des Abs. 1 zweiter Satz jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut; mit der Vollziehung des § 24a ist jedoch der Bundesminister für Finanzen betraut.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, hinsichtlich des Abs. 1 zweiter Satz jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut; mit der Vollziehung des § 24a ist jedoch der Bundesminister für Finanzen betraut.

Artikel 2**(Änderung des Privatschulgesetzes)****Geltende Fassung****Behördenzuständigkeit****§ 23.**

(2) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst ist in erster Instanz zuständig

.....

(4) Ansuchen um Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes sind beim örtlich zuständigen Landesschulrat einzubringen, soweit es sich nicht um Schulen nach Abs. 2 lit. a handelt oder Abs. 3 anzuwenden ist. Der Landesschulrat hat derartige bei ihm eingebrachte oder ihm gemäß Abs. 3 vom Bezirksschulrat vorgelegte Ansuchen mit seiner Stellungnahme dem Bundesminister für Unterricht und Kunst vorzulegen. Ansuchen dieser Art für die im Abs. 2 lit. a genannten Schulen sind unmittelbar beim Bundesminister für Unterricht und Kunst einzubringen.

.....

Strafbestimmungen**§ 24. Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes**

begeht, wenn die Tat nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Vorgeschlagene Fassung**Behördenzuständigkeit****§ 23.**

(2) Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist in erster Instanz zuständig

.....

(4) Ansuchen um Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes sind beim örtlich zuständigen Landesschulrat einzubringen, soweit es sich nicht um Schulen nach Abs. 2 lit. a handelt oder Abs. 3 anzuwenden ist. Der Landesschulrat hat derartige bei ihm eingebrachte oder ihm gemäß Abs. 3 vom Bezirksschulrat vorgelegte Ansuchen mit seiner Stellungnahme dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorzulegen. Ansuchen dieser Art für die im Abs. 2 lit. a genannten Schulen sind unmittelbar beim Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur einzubringen.

.....

Strafbestimmungen**§ 24. Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes**

begeht, wenn die Tat nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Geltende Fassung**§ 29.**

§ 30. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

Vorgeschlagene Fassung**§ 29.**

(3) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2001 treten wie folgt in Kraft:

1. § 23 Abs. 2 und 4 sowie § 30 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,
2. § 24 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

§ 30. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur betraut.

Artikel 3**(Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983)****Geltende Fassung****Beurteilung der Bedürftigkeit****§ 3.**

(6) Einkünfte aus Erwerbstätigkeit eines Schülers sowie seines Ehegatten sind zur Beurteilung der Bedürftigkeit nicht heranzuziehen, wenn vor der ersten Zuerkennung von Schul- oder Heimbeihilfe (einschließlich Fahrtkostenbeihilfe) die Berufstätigkeit zur Aufnahme oder Intensivierung des Schulbesuches für mindestens ein Jahr aufgegeben wurde. Steuerfreie Einkünfte gemäß § 5 Z 1 und 3 sind zur Beurteilung der Bedürftigkeit nicht heranzuziehen, wenn ab der Zuerkennung von Schul- oder Heimbeihilfe (einschließlich Fahrtkostenbeihilfe) mindestens ein Jahr, abgesehen von Kapitalerträgen im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 EStG 1988 bis zu einem Höchstbetrag von 5 000 S, kein Einkommen mehr bezogen wird.

Einkommen**§ 4.**

(4) Bei der Feststellung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt 50 000 S jährlich außer Betracht zu bleiben:

.....

Vorgeschlagene Fassung**Beurteilung der Bedürftigkeit****§ 3.**

(6) Einkünfte aus Erwerbstätigkeit eines Schülers sowie seines Ehegatten sind zur Beurteilung der Bedürftigkeit nicht heranzuziehen, wenn vor der ersten Zuerkennung von Schul- oder Heimbeihilfe (einschließlich Fahrtkostenbeihilfe) die Berufstätigkeit zur Aufnahme oder Intensivierung des Schulbesuches für mindestens ein Jahr aufgegeben wurde. Steuerfreie Einkünfte gemäß § 5 Z 1 und 3 sind zur Beurteilung der Bedürftigkeit nicht heranzuziehen, wenn ab der Zuerkennung von Schul- oder Heimbeihilfe (einschließlich Fahrtkostenbeihilfe) mindestens ein Jahr, abgesehen von Kapitalerträgen im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 EStG 1988 bis zu einem Höchstbetrag von 364 €, kein Einkommen mehr bezogen wird.

Einkommen**§ 4.**

(4) Bei der Feststellung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt 3 634 € jährlich außer Betracht zu bleiben:

.....

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Schulbeihilfe	Schulbeihilfe
§ 9.	§ 9.
(1a) Bei der Berechnung der Höhe der Schulbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 13 500 S auszugehen.	(1a) Bei der Berechnung der Höhe der Schulbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 982 € auszugehen.
.....
(3) Schulbeihilfen sind jeweils auf einen vollen Hundertschillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hiebei werden Beträge bis einschließlich 50 S abgerundet, Beträge über 50 S aufgerundet.	(3) Schulbeihilfen sind jeweils auf volle Euro zu runden. Beträge von weniger als 50 Cent sind dabei zu vernachlässigen und Beträge von 50 Cent und mehr auf volle Euro aufzurunden.
.....
Besondere Schulbeihilfe für Schüler höherer Schulen für Berufstätige im Prüfungsstadium	Besondere Schulbeihilfe für Schüler höherer Schulen für Berufstätige im Prüfungsstadium
§ 10.	§ 10.
(1a) Die besondere Schulbeihilfe beträgt 8 500 S monatlich. Sie erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner keine Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes bezieht, um 4 000 S, ferner für jedes Kind, für das der Schüler auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt leistet, um 1 500 S.	(1a) Die besondere Schulbeihilfe beträgt 618 € monatlich. Sie erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner keine Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes bezieht, um 291 €, ferner für jedes Kind, für das der Schüler auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt leistet, um 110 €.
.....
Heimbeihilfe	Heimbeihilfe
§ 11.	§ 11.
(2) Bei der Berechnung der Höhe der Heimbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 16 500 S auszugehen.	(2) Bei der Berechnung der Höhe der Heimbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 1 200 € auszugehen.
.....
(4) Heimbeihilfen sind jeweils auf einen vollen Hundertschillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hiebei werden Beträge bis einschließlich 50 S abgerundet, Beträge über 50 S aufgerundet.	(4) Heimbeihilfen sind jeweils auf volle Euro zu runden. Beträge von weniger als 50 Cent sind dabei zu vernachlässigen und Beträge von 50 Cent und mehr auf volle Euro aufzurunden.
.....
Fahrtkostenbeihilfe	Fahrtkostenbeihilfe
§ 11a. (1) Bezieher von Heimbeihilfen haben Anspruch auf eine Fahrtkostenbeihilfe von 1 200 S.	§ 11a. (1) Bezieher von Heimbeihilfen haben Anspruch auf eine Fahrtkostenbeihilfe von 88 €.
.....

Geltende Fassung**Erhöhung und Verminderung der Grundbeträge für die Schulbeihilfe und die Heimbeihilfe****§ 12.**

(2) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich um insgesamt 14 000 S, wenn

.....

(3) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um insgesamt 15 500 S, sofern es sich beim Schüler um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBI. Nr. 376, handelt.

(4) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um 4 800 S, wenn der Schüler

(5) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe vermindern sich um

1.

2. die 25 000 S übersteigende Hälfte

.....

3.

(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

bis zu 75 000 S 0 %

für die nächsten 15 000 S (bis 90 000 S) 10 %

für die nächsten 20 000 S (bis 110 000 S) 15 %

für die nächsten 20 000 S (bis 130 000 S) 20 %

über 130 000 S 25 %

der Bemessungsgrundlage.

.....

(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 Prozent des 51 000 S übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.

Vorgeschlagene Fassung**Erhöhung und Verminderung der Grundbeträge für die Schulbeihilfe und die Heimbeihilfe****§ 12.**

(2) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich um insgesamt 1 018 €, wenn

.....

(3) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um insgesamt 1 128 €, sofern es sich beim Schüler um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBI. Nr. 376, handelt.

(4) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um 350 €, wenn der Schüler

(5) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe vermindern sich um

1.

2. die 1 817 € übersteigende Hälfte

.....

3.

(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

bis zu 5 451 € 0 %

für die nächsten 1 090 € (bis 6 541 €) 10 %

für die nächsten 1 454 € (bis 7 995 €) 15 %

für die nächsten 1 453 € (bis 9 448 €) 20 %

über 9 448 € 25 %

der Bemessungsgrundlage.

(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 Prozent des 3 707 € übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.

Geltende Fassung

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers, sowie des Ehegatten des Schülers gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge für die folgenden Personen, für die entweder der Schüler, einer seiner leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, anzusehen:

1. für jede noch nicht schulpflichtige Person 29 200 S;
2. für jede schulpflichtige Person bis einschließlich zur 8. Schulstufe 35 700 S;
3. für jede Person nach Absolvierung der 8. Schulstufe mit Ausnahme der in Z 4 genannten 47 500 S;
4. für jede Person, die nach Absolvierung der 8. Schulstufe eine der im § 9 Abs. 1 bzw. im § 11 Abs. 1 genannten Schulen besucht, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 zutreffen, sowie für jede Person, die eine der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß §§ 4 und 5 des Studienförderungsgesetzes 1992 gleichgestellt ist, 59 400 S;
5. für jedes erheblich behinderte Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 weitere 24 000 S.

Die Absetzbeträge vermindern sich um das 17 300 S übersteigende Einkommen dieser Person.

(10) Als Freibeträge sind zu berücksichtigen:

1. bei den Eltern sowie dem Ehegatten des Schülers,
 - a) wenn Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils 21 500 S;
 - b) wenn nur bei einem Elternteil Einkünfte im Sinne der lit. a herangezogen werden, bei diesem 30 500 S;
2. beim Schüler, seinen Eltern und seinem Ehegatten, sofern ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 und steuerfreie Bezüge gemäß § 5 Z 1 und 3 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils weitere 19 500 S.

....

Vorgeschlagene Fassung

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers, sowie des Ehegatten des Schülers gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge für die folgenden Personen, für die entweder der Schüler, einer seiner leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, anzusehen:

1. für jede noch nicht schulpflichtige Person 2 123 €;
2. für jede schulpflichtige Person bis einschließlich zur 8. Schulstufe 2 595 €;
3. für jede Person nach Absolvierung der 8. Schulstufe mit Ausnahme der in Z 4 genannten 3 452 €;
4. für jede Person, die nach Absolvierung der 8. Schulstufe eine der im § 9 Abs. 1 bzw. im § 11 Abs. 1 genannten Schulen besucht, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 zutreffen, sowie für jede Person, die eine der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß §§ 4 und 5 des Studienförderungsgesetzes 1992 gleichgestellt ist, 4 317 €;
5. für jedes erheblich behinderte Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 weitere 1 745 €.

Die Absetzbeträge vermindern sich um das 1 258 € übersteigende Einkommen dieser Person.

(10) Als Freibeträge sind zu berücksichtigen:

1. bei den Eltern sowie dem Ehegatten des Schülers,
 - a) wenn Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils 1 563 €;
 - b) wenn nur bei einem Elternteil Einkünfte im Sinne der lit. a herangezogen werden, bei diesem 2 217 €;
2. beim Schüler, seinen Eltern und seinem Ehegatten, sofern ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 und steuerfreie Bezüge gemäß § 5 Z 1 und 3 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils weitere 1 418 €.

....

Geltende Fassung

Zuständigkeit

§ 13. Zuständig ist in Beihilfenangelegenheiten von Schülern

1. an Zentrallehranstalten (§ 3 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 240/1962, an land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen und höheren land- und forstwirtschaftlichen Privatschulen sowie an Forstfachschulen der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten;
2. an den nicht unter Z 1 fallenden land- und forstwirtschaftlichen Schulen in erster Instanz der für die Schule örtlich zuständige Landeshauptmann, in zweiter Instanz der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten;
3. an den Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst in erster Instanz der für diese Schule örtlich zuständige Landeshauptmann, in zweiter Instanz der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales;
4. an den übrigen Schulen in erster Instanz der für die Schule örtlich zuständige Landesschulrat, in zweiter Instanz der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.

Besondere Verfahrensvorschriften

§ 16.

(3) Ausfertigungen, die in Lochkartentechnik oder in einem ähnlichen Verfahren hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

....

Außerordentliche Unterstützung

§ 20a. Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung außerordentliche Unterstützungen zum Ausgleich von durch den Schulbesuch verursachten sozialen Härten gewähren. Die außerordentliche Unterstützung soll für ein Schuljahr 1 000 S nicht unterschreiten und den Grundbetrag der Schulbeihilfe, bei einem Schulbesuch außerhalb des Wohnortes der Eltern die Grundbeträge der Schul- und Heimbeihilfe zusammen, nicht überschreiten.

Vorgeschlagene Fassung

Zuständigkeit

§ 13. Zuständig ist in Beihilfenangelegenheiten von Schülern

1. an Zentrallehranstalten (§ 3 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 240/1962, an land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen und höheren land- und forstwirtschaftlichen Privatschulen sowie an Forstfachschulen der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur;
2. an den nicht unter Z 1 fallenden land- und forstwirtschaftlichen Schulen in erster Instanz der für die Schule örtlich zuständige Landeshauptmann, in zweiter Instanz der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur;
3. an den Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst in erster Instanz der für diese Schule örtlich zuständige Landeshauptmann, in zweiter Instanz der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen;
4. an den übrigen Schulen in erster Instanz der für die Schule örtlich zuständige Landesschulrat, in zweiter Instanz der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Besondere Verfahrensvorschriften

§ 16.

entfällt

Außerordentliche Unterstützung

§ 20a. Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung außerordentliche Unterstützungen zum Ausgleich von durch den Schulbesuch verursachten sozialen Härten gewähren. Die außerordentliche Unterstützung soll für ein Schuljahr 73 € nicht unterschreiten und den Grundbetrag der Schulbeihilfe, bei einem Schulbesuch außerhalb des Wohnortes der Eltern die Grundbeträge der Schul- und Heimbeihilfe zusammen, nicht überschreiten.

Geltende Fassung**Strafbestimmungen**

§ 23. Wer wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht und dadurch eine Beihilfe erlangt oder zu erlangen sucht und wer hiebei wissentlich Hilfe leistet, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft, falls die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengeren Strafen bedroht ist.

§ 26.

Vorgeschlagene Fassung**Strafbestimmungen**

§ 23. Wer wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht und dadurch eine Beihilfe erlangt oder zu erlangen sucht und wer hiebei wissentlich Hilfe leistet, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und wird mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft, falls die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengeren Strafen bedroht ist.

Übergangsbestimmung

§ 23a. Sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 EStG 1988 in der Höhe bis zu 620 € sowie steuerfreie Zulagen und Zuschläge gemäß § 68 EStG 1988 gelten nicht als Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes.

§ 26.

(7) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2001 treten wie folgt in Kraft bzw. außer Kraft:

1. § 13 Z 1, 2, 3 und 4 sowie § 25 Z 3 und 4 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,
2. § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 4, § 9 Abs. 1a und 3, § 10 Abs. 1a, § 11 Abs. 2 und 4, § 11a Abs. 1, § 12 Abs. 2, 3, 4, 5 Z 2 sowie Abs. 6, 8, 9 und 10, § 20a, § 23 sowie § 23a treten mit 1. September 2001 in Kraft,
3. § 16 Abs. 3 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt außer Kraft.